# Gumbinner Kreisblatt.

Erideint jeden Freitag und foitet 3 Mit. jabrlich. Berausgegeben vom Röniglichen Landratsamt in Gumbinnen.

Gur den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redafteut, Berleger und Druder Julius Bippel, Gumbinnen.

Injertionspreis pro 3 gespaltene Beile oder deren Raum 15 Bf.

Mr. 2.

Ausgegeben Gumbinnen, den 10. Januar.

1908.

Befanntmachungen höherer Behörden.

Mr. 15. Landespolizeiliche Anordnung. Gingiger Baragraph.

Die landespolizeilichen Unordnungen bom 14. November, 5. und 7. Dezember v. 38. betreffend die Berhinderung der Berbreitung der Manl und Klauensenche im Areise Gumbinnen werden dahin abgeändert, daß nur folgende Benbachtungegebiete Ortichaften als bleiben:

a) um ben Sperrbezirf Judtichen Die Ortichaften Gr. und Rl. Ganbischfehmen, Winge: ningfen, Schlappaden, Jichbaggen, Szemfuhnen, Ruduponen (Gut und Dorf), Lampieden, Stannen, Gr. Migeln, Gr. Schilleningfen, Bur-Plimballen, Rorbuden und Groß: Wersmeningken;

b) um den Sperrbegirt Cobehnen die Ortschaften Karfamupchen, Warschlegen, Schwieg. feln und Budfedfien.

Gumbinnen, den 9. Januar 1908. Der Regierungs-Bräfident.

Die Berren Guts: und Gemeindevorsteher ersuche ich, die vorstehende landespolizeiliche Anordnung sofort auf orts= üblicher Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 10. Januar 1908.

Der Landrat.

Nr. 16. In Gemäßheit des § 13 der hinterlegungs-ordnung vom 14. März 1879 werden von der unter-zeichneten hinterlegungssielle der 3., 8., 16. und 25. eines jeden Monats ju Depositaltagen bestimmt, an welchen die Annahme zur Sinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Wertpapieren und Ronbarkeiten flattfindet.

Falls einer der bezeichneten Tage auf einen Sonn= ober allgemeinen Festtag fällt, fo tritt ber nachst vorher=

gehende Werktag an feine Stelle.

Für den Geschäftsverkehr, welcher im Lokale der hiefigen Regierungs-Saupttaffe ftattfindet, werden die Stunden von 10 bis 12 Uhr vormittags jedes Depositaltages bestimmt.

Wegen etwaigen Ausfalls einzelner Depositaltage sowie wegen etwa erforderlich werdender Abanderungen der vor-stehenden Bestimmung berselben wird weitere Befannt= machung vorbehalten.

Gleichzeitig wird darauf aufmertsam gemacht, daß nach § 14 und § 40 der Hinterlegungs-Ordnung bei jeder Ein-zahlung oder Hinterlegung eine schriftliche Erflärung in duplo vorzulegen ift, welche den Erfordernissen eines der drei Schemata (fiche Amtsblatt der hiefigen Königlichen Regierung Stud 1 von 1908) entsprechen muß.

Rach § 12 der Sinterlegungs-Ordnung tann übrigens die Einzahlung zur Hinterlegung auch mittels portofreier Einsendung durch die Boft erfolgen, wenn gleichzeitig eine schriftliche Erflärung in duplo beigefügt wird, welche ben Erforderniffen der gegebenen Schemata entspricht.

Gumbinnen, den 16. Dezember. 1907. Königliche Regierung.

Borichriften

über den Beichäftsbetrieb ber gewerbemäßigen Bermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmafler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.G. Bl 1900 C. 871) bestimme ich solgendes:

1. Personen, welche den Rauf ober Tausch von Grundstücken ober die Beichaffung voer Begebung von Hypothefen gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmafler), haben ein Beichäftsbuch nach dem anliegenden Mufter gu

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen verseben fein und vor ber Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubig jug ber Seitenzahl abgenempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch find alle schriftlichen und mundlichen Geschäftsauftrage im Laufe bes Tages, an bem fie eingeben, in der Reihenfolge bes Ginganges unter fort:

laufender Rummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte find unmittelbar im Unichluß an den Weichäftsabichluß in die Spatten 5 bis 7 einzutragen. hierbei find nur folche Ungaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmatler vermittelten Tätigfeit von Bedeutung find. Bit ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, jo find die Spalten 2 bis 4 gu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht ftatt, jo fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ift ein ents sprechender Bermert in Spalte 10 "Bemerkungen" auf-

Der Gingang ber Gebühren, Roftenvergütungen und Koftenvorschuffe fowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urfunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Planen, Zeichnungen) ufiv. find am Tage des Ginganges ober Empfanges in ben Spalten 8 und 9 zu vermerfen.

Mde Gintragungen in das Geichaftsbuch find mit in deutscher Sprache und in Deutschen

lateinischen Schriftzeichen zu bewirten.

4. In Fallen, in benen die Erledigung bes Beichafts= auftrags eine Reihe von Ginzelhandlungen erfordert, find jogleich nach Gintragung des Auftrags in das Geschaftsbuch besondere Handaften zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückleibenden Entwürse, Bollmachten, Schriftstüde, Beläge, Rechnungen, Onits tungen und anderen Gingange nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handatten find fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen ju verseben. Auf dem Um-ichlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Rummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Gefchäfts= buchs und der handakten ift der Bewerbetreibende auch übertragen bat.

Das Geidaftsbuch, das nicht mehr benutt werden foll, in unter Lingabe bes Datums abguidlichen, ber Dris volizeibeborde jur Benätigung des Abichluffes vorzulegen und nebft den Sandaften fünt Jahre aufzubemahren.

Nach dem Abidlug Dürsen weitere Gintragungen in

bas Geidisbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Bebes Schriftud, bas ber Gewerbetreibenbe in Berjolg eines Geschäfteauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf ber erften Geite oben links am Rande mit feinem Ramen, feiner Wohnung (Beidäftelofal) und der laufenden Rummer Des Auftrage im Geschäftsbuche verseben fein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel Des Beidraftstotals binnen einer Woche und ferner Ramen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beichäftigten Berjonen binnen einer Woche nach bem Infrafttreten viefer Bestimmungen, im übrigen binnen einer Boche nach dem Untritte ber Beschäftigung ber Ortspolizeibeborde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehorden und ihre Organe konnen bon dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem

Dann personlich verantwortlich, wenn er fie einem Dritten ; Zwede die für den Betrieb bestimmten Raume jederzeit betreten und bort die Geschäitsbucher und Sandaften einseben. Sie fomien auch verlangen, daß die Beichaltebucher und handaften im Dienstraume ber Ortspolizeibehorde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Ausfunft erteilt wird. Dasielbe gilt, weim der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Dieje Berichriften finden auf Bersonen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichter find, feine Amvendung. Jedoch find die Orispolizeibehörden befugt, auch Diefen Personen Die Befolgung ber Borichriften gang ober gum Teil jur Pflicht zu machen.

10. Diese Borschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Borichriften vom 23. Juni 1900 in Rraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Borichriften werden nach § 148 Abj. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis ju 150 Dit und im Unvermögensfalle mit Saft bis ju vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907. Der Minister für Sandel und Gewerbe.

### Øeichäftebuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	. 10.
Laufende Rummer	Datum des Einganges des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftrag: gebers	Juhalt und Art des Auftrags	Name, Stand und Wohnung der Bertrag= ichließenden	Zeitpunkt des Ges schäftss abs schusses	 licher Inhe telten Gefe b) Betrag des Kanf- preifes oder der Sppothek	c) Sonstige	Gebühren. Koftenver- gütungen oder :: Koftenvor- fchüffe, ge-	Empfangene Wertpaviere, Bargelobeträge, Urfunden u bergi. (Schulbwerigteris bungen, Wechfel, Pläne, Jerdynuts gen ufu.) unter näherer Beşeichnung der einzelnen Gegenstande	merfun= gen.
			, ,							

Indem ich Borftehendes hierdurch veröffentliche, er= suche ich die Ortspolizeibehörden, die Befolgung ber ge= gebenen Borichriften forgfältig zu überwachen und zu diesem Bebufe minbeftene einmal im Jahre die Geschäftsbücher einer Brüfung zu unterziehen.

Gumbinnen, ben 6. Januar 1908.

Der Landrat.

## Bekanntmachungen und Berfügungen des Land: rate und bes Kreisausichuffes.

Rach der Kreisblattbekanntmachung vom Mr. 18. 5. August 1907 (Rreisblatt 1907 Stud 32 Seite 225) ift Die 2. Balfte ber Areissteuern bis fpateftens ben 1. Februar 1908 an die Rreistommunaltaffe abzuführen.

Indem ich hierauf nochmals hinweise, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dafür Sorge zu tragen, daß die lette Rate der Rreissteuern umgehend, spätestens aber bis zum genannten Termine gezahlt wird.

Bon benjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, für welche die Zahlung der Kreissteuern bis zu diesem Zeit= punkte nicht erfolgt, wird der rückständige Betrag einem Beschlusse bes Kreisausschusses gemäß ohne weitere Mahnung im Berwaltungszwangsverfahren beigetrieben werben.

Gumbinnen, ben 6. Januar 1908.

Der Vorsigende des Kreis-Ausschusses, Königlicher Landrat.

Dr. 19. In Karteningten, Kreises Darfehmen, ift am 27. Dezember v. 38. ein hund getotet worden, welcher

nach amtstierärztlichen Gutachten ber Tollwut bringenb verdächtig war.

Nach § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung bes Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen hat demgemäß die Festlegung der Hunde in den bis auf 4 km entfernten Ortschaften auf die Dauer von 3 Monaten zu erfolgen und find daher im diesseitigen Kreise alle Hunde in der Ortschaft Rahnen bis zum 27. März d. 38. an die Rette zu legen.

Der Festlegung gleich zu erachten ist das Führen der mit einem sicheren Maultorbe versehenen Sunde an ber Leine, jedoch durfen hunde aus dem gefährdeten Bezirk ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Berwendung von hirtenhunden zum Begleiten der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei ber Jagd ist unter ber Bedingung gestattet, daß die hunde außer der Beit des Gebrauches (auberhalb des Jagdreviers) festgelegt ober mit einem Maulforb an der Leine geführt werden.

hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, find zu töten. Außredem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgejegbuchs eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des oben erwähnten Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 150 Mt. oder entsprechende Saft zu gewärtigen.

Gumbinnen, Den 2. Januar 1908.

Der Landrat.

Rr. 20. Mit Genehmigung bes herrn Ober-Prafidenten wird im hiefigen Rreife in der Zeit bom 16. April bis

31. Mai d. 33. für bie Zwede bes Zweigvereins Ditpreußen de evangelisch-firchlichen Gilfsvereins zu Königsberg i. Pr. eine Sausfollefte abgehalten werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, diefer Rollefte Sinder-

niffe nicht in ben Weg zu legen.

Gumbinnen, den 8. Januar 1908. Der Landrat.

Betrifft Drainage:Genoffenschaft Rarpgallen.

Rr. 21. Rach § 11 des Statuts der Drainage-Genoffenicaft Narpgallen vom 29. Mars 1836 richtet fic Stimmverhaltnis der Genoffenschaftsmitglieder nach dem Berhältnis der Teilnahme berfeiben an den Benoffenschafts. laften und zwar in der Weife, daß für 50 ha beitragepflichtigen Grundbesiges eine Stimme und für jede, auch nur angefangenen 50 ha mehr eine weitere Stimme gerechnet wird.

Die demgemäß entworsene Stimmliste wird 4 Wochen lang und zwar vom 14. Januar bis zum 11. Februar im Geschäftslofal des Kreisausschusses hierselbst zur Ginsicht der Genoffen ausliegen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Zugleich habe ich gemäß § 17 Abs. 7 des Genoffen-schaftsstatuts zur Neuwahl des Vorstandes eine Generals versammlung auf

Freitag, ben 14. Februar b. 38., vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer bes Kreisausschusses (Kreishaus) angesett, ju der die Genoffenschaftsmitglieder mit dem Bemerken gelaben werden, daß die Berjammlung ohne Rud: ficht auf die Zahl der Erichienenen beschlußfähig ift.

Gumbinnen, den 7. Januar 1908. Der Borfigende des Rreisausichuffes, Röniglicher Landrat.

Befanntmachung. Mr. 22.

Das Feldartillerie-Regiment Pring August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1 balt am

Sonnabend, ben 18. Januar 1908 ein Scharfichießen in dem Gelande Narpgallen, Lasbinehlen, Tublaufen, Buspern, Babbeln, Woruponen, Anthirgeffern ab.

Das Gelände wird von 8 Uhr vorm. ab für jeden Berkehr gesperrt werden, und ist zur Vermeidung von Un-gludsfällen den Anweisungen der Absperrposten unbedingt Folge zu leisten.

Etwa aufgesundene Geschosse oder größere Teile eines solchen sind wegen der damit verbundenen Lebensgesahr unter keinen Umständen zu berühren, sondern es ift der Fund fofort dem Regiment mitzuteilen, welches für Befeitigung Sorge tragen wird.

Der Finder erhalt bei Anmeldung eines Geschoffes mit Zünder 1 Dit., eines geladenen Geschoffes ohne Zunder 0,50 Mf., eines scharfen Zünders 0,50 Mf. gezahlt.

Gumbinnen, den 8. Januar 1908. Rommando des Feldartillerie-Regiments, Pring August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1.

Die Guts: und Gemeinde : Borfteher des in Betracht kommenden Kreisteils weise ich an, den Inhalt vorstehender Bekanntmachung fofort zur Kenntnis ihrer Ortseinsaffen zu bringen.

Gumbinnen, den 9. Januar 1908. Der Landrat.

Bezugnehmend auf meine Kreisblatts: Berfügung vom 28. Juli 1903 erfuche ich die Herren Amtevorsteher, welche das Berzeichnis berjenigen Bersonen, bei welchen fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, bis jest dem herrn Rreisargt noch nicht mitgeteilt haben, dies nunmehr schleunigst nachzuholen und vom Geschehenen in 8 Tagen mir Anzeige zu erstatten.

Gumbinnen, den 5. Januar 1908. Der Landrat.

Rr. 24. Im Monat Dezember 1907 find folgende Jagdicheine erteilt worden.

a) Jahresjagdicheine.	
Regierungs- und Baurat Jende-	
77 **	om 1. 12. 07
Oberleutnant Krause-Gumbinnen "	" 2. 12. 0 <del>7</del>
Befiger Gottl. Girod-Schmulteblen "	2 19 07
Mitterautahenker Brieger-Miden	5 19 07
Rentier Soitlieb Plaumann-	" J. 12. VI
Berichwillauten "	P 15 07
	" 6. 12. 07
Sekundaner Johannes Ganguin-	
Gumbinnen "	" 6. 12. 07
Besitzer Julius Steiner-Baiwern "	" 7. 12. 07
Fähnrich Degen-Gumbinnen "	<b>8.</b> 12. 07
Rittergutsbes. Matthiae-Rieselfehmen "	" 8. 12. 07
Fabritbefiger Rarl Brente-Gumbinnen "	" 9. 12. 07
Sugariour Germann Truete-Rumhinnan	12 10 07
Candmirt Sand Sterat-Rendrinnen	12 19 07
Besitzer Otto Buching-Migeln	The second second second
	.,,
Gutsbesiger hundedörfer-Egerischken "	" 17. 12. 07
" Schäfer-Szustehnen "	"
Besitzer Ruhnke-Kl. Wischtecken "	<i>"</i> 19. 12. 07
Rata sterlandmeffer Michaelis:	
Gumbinnen "	, 20, 12, 07
Cinjahrig-Freiw. Oswald König-	,,
Drtelkhura	, 22. 12. 07
Rouber Parl Schulz-Milnischen	99 19 07
Drimanar Maul Echifor Gan tohman	99 19 07
O. A States Man O. att.	" 23. 12. 07
Rechnungsführer Mag Neglinger=	20 42 6
Buspern "	" 23. 12. 07
Hauptmann Erich Knauff-Gumbinnen "	" 23. 12. 07
Ob erleutnant von Ascheraden=	
Gumbinnen "	" 25. 12. 07
Rentier Georg Wiemer-Berszienen "	,, 25. 12. 07
Rittergutsbefiger Landesrat a. D.	<i>"</i>
Rurcha rd - Multimaklan	. 27. 12. 07
Ostar Aurofrana-Multinehlan	97 19 07
Justizrat Duaffowski-Gumbinnen "	The second second second
Gaultmann Batthara Cumbinan	" 28. 12. 07
Sauptmann Bodelberg-Gumbinnen "	" 28. 12. 07
Regierungs- und Baurat Bichingsch-	
Gumbinnen "	" 28. 12. 07
Raufmann Richard Filz-Gumbinnen "	<i>"</i> 28. 12. 07
Mutchalitar Mittler-Etulaan	" 30. 12. 07
Pag Milation Dr Organisment Water	,, 31, 12, 07
b) Tagesjagdicheine.	,
Befiter Friedr. Boch-Untszirgeffern gultig b.	4.—6. 12. 07
Christian Camalamete.	. 0. 12. 01
•	4.—16. 12. 07
	200 2000 2000 2000 2000 2000 2000 2000
Egon Matthiae-Rieselkehmen " "16	3.—18. 12. 07
Besitzer Frang Rrause-Gertschen " " 20	0.—22. 12. 07
	4.—26. 12. 07
Landwirtschaftsschüler Haus	
Lehmann=Rudupönen " " 27	7.—29. 12. 07
Lehrer Frit Matthee Stannaitschen " " 27	7.—29. 12. 07
	29. 12. 07
	·—29. 12. 07
	.—29. 12. 07
From Matthias-Rivieltehmon 28	-30. 12. 07
	. 07—1. 1. 08
	. 07—1. 1. 08
Regierungsrat Behrnauer-	05 0
Düsseldorf " " 31. 12	. 07—2. 1. 08
c) Huentaeltliche Gaahickeis	n o

c) Unentgeltliche Jagbicheine. Kgl. Forstaffessor Radtke-Gumbinnen gültig vom 5. 12. 07 Gumbinnen, ben 8. Januar 1908.

Der Landrat.

Unter bem Pferdebestande des Besitzers Mr. 25. Rieder in Starduponen ist die Influenza (Bruftseuche) aus-

Gumbinnen, den 6. Januar 1908. Der Landrat.

Nr. 26. Der Pfarrer Wriedt in Szirguponen ift zum Waifenrat und ber Prazentor Otto baielbit zum Stellvertreter inr Gut und Dorf Szirguponen bestellt worden.

Gumbinnen, den 3. Januar 1908. Der Borfigende des Areisausschuffes, Königlicher Landrat.

Rr. 27. Der Gutebesitzer und Gutsvorsieher Mar Boit in Girnehlen ift zum Waisenrat für Gut Girnehlen besiellt worden.

Gumbinnen, den 2. Januar 1908.
Der Borfigende des Kreisausschuffes, Röniglicher Landrat.

### Ilr. 28.

### Nachrichten über

Die Ginftellung in Unteroffizierichulen.

Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute die das wehrpflichtige Alter erreicht haben, und die sich dem Militärstande widmen wollen, fostenfrei zu Unter-

offizieren herangubilden.

Der Aufenthalt in der Unteroifizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. In dieser Zeit erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroifizierstandes (Feldwebel usw.) und des Beamtenstandes (Zahlmeister usw.) zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lefen, Schreiben und Nechnen, beutsche Sprache, Aufertigung aller Arten von Diennichreiben, Geschichte, Erdfunde, Naturlehre, Stenographie, Hand- und

Planzeichnen jowie Gefang

Die gomnastischen Uebungen bestehen in Turnen,

Bajonettfechten und Schwimmen.

Der Aufenthalt in der Unterossizierschule gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Besörderung zum Unterossizier; sie hängt vielmehr lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstfenntnis des Sinzelnen ab. Die vorzüglichsten Unterossizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unterossizierschulen zu überzähligen Unterossizieren besördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das heer sogleich in etatsmäßige Unterossizierstellen.

Die Unteroffizierschüller werden in erster Linie der Insanterie überwiesen, können aber auch nach Ermessen des Kriegsministeriums den Maschienengewehr-Abreilungen, der Felde und Fukartillerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Insanterie zugeteilt werden. Für die Verteilung ist in erster Neihe das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Diöglichkeit berücksschiftigt werden.

Die Unteroffizierichüler gehören zu den Militarpersonen des Friedensstandes, niehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den

Fahneneid zu leisten.

Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß das wehrpflichtige Alter erreicht haben, also mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. Er muß mindestens 154 cm. groß, vollkommen ge-

Er muß mindestens 154 cm. groß, vollkommen gefund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbare Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Insanterie besthen.

Der Gingustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lefen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten

bewandert fein.

Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schritlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre afriv im Heere zu dienen. Heer, Raiserl. Marine und Kaiserl. Schutzruppen sind hier gleichbedeutend.

Die Einberufenen muffen für die Reife zu der Untersoffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Rleidung und

Bajde und mit 9 Mart gur Beichaffung bes erforberlichen

Bupzeuges verseben fein.

Wer in eine Unterofüzierschule ausgenommen zu werden wünscht, bat sich bei dem Bezirtskommando seines Ausenthaltsortes oder bei einer Unterofüzierschule (in Biebrich, Ettlingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R. und Weißensels) oder Unterofüziervorschule (in Annaburg, Vartenstein, Greisenberg i. Pomm., Reubreisach, Weilburg und Wohlan) persönlich zu melden und hierbei solgende Schriststude vorzulegen:

a) einen von den Zivilvorütenden der Erfattommiffion feines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldeichein,

b) den Konfirmationsschein oder einen Ausweis über den Empfatig der ersten Kommunion,

c) etwa vorhandene Schulzeugniffe,

d) eine amtliche Beicheinigung über Die bisherige Beichaftigungsweise, über früher überftandene Krankheiten

und etwaige erbliche Belaftung.

Eine Einstellung findet nur bei den Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder statt und nicht bei den Unteroffizierschulen in Jülich, Potsdam, Treptow a. R. und Weißensels, da diese sich aus Unteroffiziervorschülern ergänzen.

Buniche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder

werden, soweit angangig, berücksichtigt.

Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffiziersschulen in Biebrich und Marienwerder findet im Mionat Oftober, in die Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat Ivris statt.

Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung Unteroffizierschüler, die in die Heimalt beurlaubt werden, eine einmalige Reiseenschädigung; auch haben die Unteroffizierschüler bei Beurlaubungen auf die den Kapitulanten zustehenden Vergünstigungen Anspruch.

Gumbinnen, den 2. Januar 1908.

Der Landrat.

### Befanutmachungen anderer Behörden.

Nr. 29. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1908 bis einschließlich 31. Dezember 1909 und widerruftich auch für die weitere Zeit wird auf den preußisch-hestischen Staatseisenbahnen ein neuer Ausnahmetarif 6 a für die Breunstoffe Steinfohlen; Steinfohlenasche; Steinfohlentoffs (einschl. Gastofs), Rofsilein (Cinders); Steinfohlentoffsasche; Steinstohlenbritetts eingeführt. Der Frachtberechnung werden — auch für Sendungen von den Seehafenstationen — die Frachtste des Ausnahmetariss 2 (Rohstofftaris) zugrunde gelegt.

Für Sendungen von den Kohlengruben und Kofareis stationen wird die Fracht nach wie vor nach den in bestonderer Ausgabe bestehenden Kohlen-Ausnahmetarifen besrechnet.

Königsberg i. Pr. den 20. Dezember 1907. Königliche Eisenbahndirektion.

### Rr. 30. Bekanntmachung.

Die Herren Pferdezüchter im Bezirke der Beschälftationen Gaudischkehmen und Rosenselde, welche beabsichtigen, der Königlichen Gestütz-Verwaltung junge Hengste zum Kause anzubieten, werden daran erinnert, daß die Anmeldung dieser Hengste bis zum 1. Februar bei dem Hauptgestüt Georgenburg zu geschehen hat.

Mit der Anmeldung find die Füllenscheine einzusenden, sowie die Größe des Hengstes und die in Frage kommende

Stutbuch-Mummer anzugeben.

Die Hengste sind f. It. nicht nur an der hand, sondern auch unterm Reiter vorzustellen und durfen fich nicht in einem zu mastigen Futterzustande befinden.

Georgenburg, im Januar 1908.
Der Landstallmeister.

# Beilage zu Nr. 2 des "Gumbinner Kreisblatts."

# Konkursverfahren.

Ueber das Bermögen des Dobelfabrifanten Gustav Werning in Gumbinnen ift am 6. Januar 1908, nachmittage 1 Uhr der Ronfure eröffnet.

Bermalter: Rentier Egon Epha in

Gumbinnen.

Anmeldefrift bis 6. Februar 1908. Erste Bläubigerversammlung, sowie allgemeiner Prüfungstermin ben

# 11. Februar 1908, borm. Il Uhr.

Offener Arreft mit Anzeigefrift bie 1. Februar 1908.

Gumbinnen, ben 6. Januar 1908.

## Hoffmann,

Amtsgerichtsfetretar, als Gerichtsfchreiber des Roniglichen Umtsgerichts.

# Mittwoch, den 15. d. Wits., borm. 9 Uhr

findet in Rafenowsten ein

ftatt, und zwar vorm. Rutholz-, nachm. Brennholz : Berfauf aus ben Beläufen Carlswalde, Wilpischen, Not und Mittenwalde.

Königl. Oberförsterei Tzullkinnen.

# Ca. fünf Waggon Weinbuchen = Rloben

hat noch abzugeben

Fritz Raykowski, Nortitten.

# Frauen!

Bei Stockungen und Störungen der monatlichen Regel ift bas feit Sahren taufendfach bewährte

# Menstruationspulver,,Geisha"

bon prompter Wirfung. Besttl.: Flor Antkemid nobil. japonic. pulv. sbt. Schachtel Mf. 3, Nachn. Mf. 3,35.

Altmann & Co., G. m. b. H., Salle S. 244.

# orddeutsche Freditanstalt.

# Depositenkasse Gumbinnen.

Kontor: Insterburgerstr. 2

Aktienkapital: 15 000 000 Mark.

Wir verzinsen Spareinlagen bis auf weiteres mit:

4½% bei täglicher Abhebung,

41/40/0 39 einmonatlicher Kündigung,

dreimonatlicher Kündigung,

sechsmonatlicher Kündigung,

Für Einlagen auf Scheck-Konto vergüten wir 41/2 Prozent. Scheckbücher stehen unseren Kunden jederzeit spesenfrei zur Verfügung.

Kassenstunden: 9-1 u. 31/2-5 Uhr.



..Mode von Heute" Halbmonatsschrift für die luteressen der Frauenwelt.

Für nur Mk. 2.50 vier-teljährlich durch alle Postanstalten u. Buchhandlungen zu beziehen. Probe-Nummern unberechnet u. postfrei . durch den Verlag der MODE VON HEUTE" rankfurt a. M., Bleichstras

lich macht ein gartes, reines Geficht, rofiges jugendfrisches Aussehen, weiße, sammet-weiche Saut und blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt die echte Stecken pferd - Lilienmilch - Seife

b. Bergmann & Co., Radebeul mit Schubmarte : "Stedenpferb" à St. 50 Bf. bei Biftor Fichiner, Mag Olivier, Conrad Fast, Al. Anrisch.

find das beste Erwerbemittel. Auch auf Teilzahlung. Junitr. Pracht : Katalog gegen 30 Bf. Briefmarten.

P. Kirsch, Döbelu.

# Wer sein Grundstuck

ohne Provisionsvorschuß

verfaufen will! Distret und ichnell werden Grund= ftude, Geichafts- und Wohnhäufer, Villen, Hotels, Dlühlen und alle in= dustriellen Unternehmungen verkauft durch das altbefannte

# Bureau Centrum, Berlin

Landsberger Strafe 57 (Befeglich eingetragene Firma). Ber Spotheten aufzunehmen jucht, wende sich vertrauensvoll an unser Bureau. Da unfer Vertreter in den nächsten Zagen dort anwesend ift, bitten um Angabe der genauen Adresse. Der Befuch ift foftenlos.

# 🗪 Königi. Preuss. Staatsmedaille 🗪 Seidenhaus Michels & C<u>ie.</u> BERLIN SW.19, Leipziger Strasse 43-44 Deutschlands grösstes Seidengeschäft in seiner Krefelder Fabrik und ver-sendet Proben von diesen und

sendet Proben von diesen und anderen erstklassigen Fabrikaten: Glatte...Meter 1,-bis 8,50M. Gemusterte Meter 1,50bis 15,-M. Gewasterte Meter 1,50bis 15,-M. Sowie Katalon von Seidenen Blusen, Jupens, Morgenröcken umgehend und franko,